



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 2002

Nummer 6

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	19. 2. 2002	Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)	88
20303		Berichtigung der Verordnung zur Umstellung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts auf Euro vom 11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870)	88
205	14. 2. 2002	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen	89
205	14. 2. 2002	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen	90
281	19. 2. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbTG)	91
301		Berichtigung der Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Register-Automations-VO) vom 7. Februar 2002 (GV. NRW. S. 83)	94
33	26. 2. 2002	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung	94
	1. 1. 2001	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29 Rheinisch)	95
	1. 1. 2001	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29 Westfälisch)	96
	21. 2. 2002	Satzung des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2002	97

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2011

**Verwaltungsgebührenordnung
zum Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen
(VerwGebO IFG NRW)**

Vom 19. Februar 2002

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

§ 1

Gebührentarif

Für die im **anliegenden** Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 3

Auslagen

(1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Anlage

GEBÜHRENTARIF

1

Übermittlung von Informationen

1.1

Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft

gebührenfrei

1.2

Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand:

Gebühr: Euro 10–500

1.3

Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

1.3.1

in einfachen Fällen

gebührenfrei

1.3.2

bei umfangreichem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 10–500

1.3.3

bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)

Gebühr: Euro 10–1000

2

Widerspruchsbescheide

2.1

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung

Gebühr: Euro 10–50

2.2

Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung

Gebühr: Euro 10–50

3

Auslagen

3.1

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken

je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,10

je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,15

je Computerausdruck

Gebühr: Euro 0,25

3.2

Auslagen für besondere Verpackung und oder besondere Beförderung

in tatsächlich entstandener Höhe

– GV. NRW. 2002 S. 88.

20303

2035

**Berichtigung
der Verordnung zur Umstellung
von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet
des öffentlichen Dienstrechts
auf Euro vom 11. Dezember 2001
(GV. NRW. S. 870)**

In Artikel III Nr. 1 Buchstabe d) der Verordnung muss es statt der Angabe „536,90 Euro“ richtig heißen „616,70 Euro“

– GV. NRW. 2002 S. 88.

205

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen den Ländern Hessen
und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen**

Vom 14. Februar 2002

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 4./12. Dezember 2001 das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Februar 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

**Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern
Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern und für Sport

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Auf der Bundesautobahn A 44 Dortmund-Kassel zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen (bei km 43,2) und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (bei km 38,4) einschließlich der Zu- und Ausfahrten an der Anschlussstelle Warburg werden im Bereich beider Richtungsfahrbahnen die polizeilichen Aufgaben von der Polizei des Landes Hessen wahrgenommen.

(2) Auf den Bundesautobahnen

- A 44 Dortmund-Kassel zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (bei km 52,6) und der Anschlussstelle Diemelstadt (bei km 48,8) einschließlich der Ausfahrt aus Richtung Dortmund sowie der Zufahrt in Richtung Dortmund,
- A 45 Dortmund-Gießen zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen (bei km 122,8) und der Anschlussstelle Haiger-Burbach (bei km 126,5) einschließlich der Ausfahrt aus Richtung Dortmund sowie der Zufahrt in Richtung Dortmund

werden im Bereich beider Richtungsfahrbahnen die polizeilichen Aufgaben von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

§ 2

Die polizeilichen Aufgaben im Sinne des § 1 umfassen:

1. Überwachung des Straßenverkehrs sowie Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen,
2. Verkehrsregelung und -lenkung bei Verkehrsstörungen sowie Maßnahmen des Verkehrswarndienstes,
3. Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie unaufschiebbar notwendige Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen,

4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern,
5. sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4, sofern die Auswirkungen des Anlasses im Wesentlichen auf den Bereich der Bundesautobahn beschränkt bleiben. In den übrigen Fällen sind die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben gelten:

- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Hessen die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landesrechts, insbesondere das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des hessischen Landesrechts, insbesondere das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4

(1) Die abschließende polizeiliche Bearbeitung von Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehrsbereich einschließlich aller Verkehrsunfälle erfolgt durch die auf Grund des § 1 zuständigen Polizeibehörden. Sie geben derartige Vorgänge danach an die zuständigen Behörden des anderen Landes ab. Bei anderen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorgänge zur Bearbeitung an die zuständigen Polizeibehörden des anderen Landes weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind an die zuständigen Polizeibehörden des anderen Landes zur Weiterleitung an die für die Verkehrsunfallstatistik zuständigen Stellen zu übersenden.

(3) Über besondere Vorkommnisse sind zu unterrichten

- hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 genannten Bereiches die Bezirksregierung Detmold und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- hinsichtlich des in § 1 Abs. 2, erster Spiegelstrich, genannten Bereichs das Polizeipräsidium Nordhessen in Kassel,
- hinsichtlich des in § 1 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, genannten Bereichs das Polizeipräsidium Mittelhessen in Gießen.

(4) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden des anderen Landes abzusprechen.

§ 5

Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Die von der Polizei erhobenen Verwarnungsgelder fließen der Kasse des Landes zu, dessen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte die Verwarnung erteilt haben.

§ 6

Das Verwaltungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2004, gekündigt werden. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 7

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der früheren Bundesautobahn A 13 vom 19. Juli 1971 (Bekanntmachung: 15. Juni 1972 – GV. NRW. S. 178/22. Juli 1971 – StAnz. für das Land Hessen S. 1318) und auf der früheren Bundesautobahn A 16 vom 26. Oktober 1971 (Bekanntmachung: 7. Dezember 1971 – GV. NRW. S. 523/

3. Dezember 1971 – StAnz. für das Land Hessen S. 2118) sowie vom 21. September 1972 (Bekanntmachung: 9. Januar 1973 – GV. NRW. S. 23/25. Oktober 1972 – StAnz. für das Land Hessen S. 2001) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Wiesbaden, den 12. Dezember 2001

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier
Staatsminister

– GV. NRW. 2002 S. 89.

205

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz
und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen**

Vom 14. Februar 2002

Die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben am 13. Dezember 2001/14. Januar 2002 das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf Bundesautobahnen geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Februar 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

**Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz
und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben
auf Bundesautobahnen**

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister
des Innern und für Sport,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Auf der Bundesautobahn A 3 Frankfurt–Oberhausen zwischen der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen (bei km 41,8) und der Anschlussstelle Bad Honnef/Linz (bei km 41,3) einschließlich der Ausfahrt aus Richtung Frankfurt sowie der Zufahrt in Richtung Frankfurt werden im Bereich beider Richtungsfahrbahnen polizeiliche Aufgaben von der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

(2) Auf den Bundesautobahnen

- A 61 Mönchengladbach–Koblenz zwischen der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen (bei km 173,0) und dem Parkplatz Goldene Meile (bei km 177,0) einschließlich des Verzögerungstreifens zum Parkplatz in Richtung Koblenz sowie der Behelfsauffahrt (bei km 176,9) in Richtung Mönchengladbach,
 - A 565 Bonn–Meckenheim zwischen der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Nordrhein-Westfalen (bei km 25,7) und der Anschlussstelle Grafschaft (bei km 25,8) einschließlich der Ausfahrt aus Richtung Bonn sowie der Zufahrt in Richtung Bonn
- werden im Bereich beider Richtungsfahrbahnen polizeiliche Aufgaben von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

§ 2

Die polizeilichen Aufgaben im Sinne des § 1 umfassen:

1. Überwachung des Straßenverkehrs sowie Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen,
2. Verkehrsregelung und -lenkung bei Verkehrsstörungen sowie Maßnahmen des Verkehrswarndienstes,
3. Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie unaufschiebbar notwendige Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen,
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern,
5. sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4, sofern die Auswirkungen des Anlasses im Wesentlichen auf den Bereich der Bundesautobahn beschränkt bleiben. In den übrigen Fällen sind die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben gelten

- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Rheinland-Pfalz die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landesrechts, insbesondere das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landesrechts, insbesondere das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

§ 4

(1) Die abschließende polizeiliche Bearbeitung von Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehrsbereich einschließlich aller Verkehrsunfälle erfolgt durch die auf Grund des § 1 zuständigen Polizeibehörden. Sie geben derartige Vorgänge danach an die zuständigen Behörden des anderen Landes ab. Bei anderen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorgänge zur Bearbeitung an die zuständigen Polizeibehörden des anderen Landes weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar an die zuständigen Polizeibehörden des anderen Landes zur Weiterleitung an die für die Verkehrsunfallstatistik zuständigen Stellen zu übersenden.

(3) Über besondere Vorkommnisse sind zu unterrichten

- hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 genannten Bereiches die Bezirksregierung Köln und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 genannten Bereiches das Polizeipräsidium Koblenz und das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zu-

ständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden des anderen Landes abzusprechen.

§ 5

Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Die von der Polizei erhobenen Verwarnungsgelder fließen der Kasse des Landes zu, dessen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte die Verwarnung erteilt haben.

§ 6

Das Verwaltungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2004 gekündigt werden. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 7

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarung zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der früheren Bundesautobahn A 15 vom 30. August 1972/18. Oktober 1972 (Bekanntmachung: 12. Dezember 1972 – GV. NRW. S. 430) sowie die Vereinbarung zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn A 61 vom 3. Februar 1976/10. März 1976 (Bekanntmachung: 5. April 1976 – Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Spalte 1508) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Mainz, den 14. Januar 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern
und für Sport
Walter Zuber

– GV. NRW. 2002 S. 90.

281

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(ZuStVO ArbTG)
Vom 19. Februar 2002**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags –, der §§ 9 Abs. 3 und 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes und aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 3.1.9 werden durch folgende Nummern ersetzt:

- 3 Gerätesicherheitsgesetz
- 3.1 Verordnungen nach § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes
 - 3.1.1 Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. GSGV)
 - 3.1.2 Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GSGV)
 - 3.1.3 Maschinenlärminformations-Verordnung (3. GSGV)
 - 3.1.4 Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern (6. GSGV)
 - 3.1.5 Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. GSGV)
 - 3.1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GSGV)
 - 3.1.7 Maschinenverordnung (9. GSGV)
 - 3.1.8 Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten (10. GSGV)
 - 3.1.9 Explosionsschutzverordnung (11. GSGV)
 - 3.1.10 Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen (12. GSGV)
- 3.2 Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz
 - 3.2.1 Dampfkesselverordnung
 - 3.2.2 Druckbehälterverordnung
 - 3.2.3 Aufzugsverordnung
 - 3.2.4 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - 3.2.5 Acetylenverordnung
 - 3.2.6 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - 3.2.7 Getränkeschankanlagenverordnung
 - 3.2.8 Verordnung über Gashochdruckleitungen

b) Die Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und Verordnungen aufgrund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Aufgaben der für den Arbeitsschutz und den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und -stellen)“.

c) Die Nummer 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Seemannsgesetz (Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde)“.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „BezReg Bezirksregierungen“ werden die Wörter „BezReg A Bezirksregierung Arnsberg“ eingefügt.
- b) Die Wörter „LOBA Landesoberbergamt“ werden gestrichen.
- c) Die Wörter „MASSKS Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden durch die Wörter „MASQT Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ ersetzt.
- d) Die Wörter „MWMTV Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr“ werden durch die Wörter „MWMEV Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ ersetzt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1.1.2 werden nach den Wörtern „nach § 15 Abs. 7 ist“ die Wörter „im Hinblick auf Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die BezRegA und im Übrigen“ eingefügt.
- b) In den Nummern 2 – Ziffer 2, 2.1.4 – Ziffer 2, 4.6 – Ziffer 5, 5.1 – Ziffer 2, und 8.5 – Ziffer 4 wird die

Abkürzung „MASSKS“ jeweils durch die Abkürzung „MASQT“ ersetzt.

- c) In den Nummern 3 – Ziffer 2, 3.1.1 – Ziffer 2, 3.1.7 – Ziffer 5, 8.1 – Ziffer 1, und 8.5 – Ziffer 2 wird die Abkürzung „MWMTV“ jeweils durch die Abkürzung „MWMEV“ ersetzt.
- d) Die Nummer 3 erhält folgende Überschrift:
Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung
- e) In Nummer 3 wird die Ziffer 4 gestrichen. Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
- f) In Nummer 3 werden in der neuen Ziffer 4 die Wörter „nach § 14 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 19 Abs. 5“ ersetzt.
- g) Die Nummern 3.1.1 bis 3.1.8 werden Nummern 3.2.1 bis 3.2.8.
- h) In der neuen Nummer 3.2.3 werden in der Überschrift die Wörter „27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205)“ durch die Wörter „19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1410)“ ersetzt.
- i) In den neuen Nummern 3.2.4 – Ziffer 3, 3.2.7 – Ziffer 3, 4.1 – Ziffer 1, 5.1 – Ziffer 3, 5.4 – Ziffer 1, und 8.1 – Ziffer 2 werden die Wörter „das LOBA“ jeweils durch die Wörter „die BezReg A“ ersetzt.
- j) In der neuen Nummer 3.2.7 werden in der Überschrift die Wörter „vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 142)“ ersetzt.
- k) In der Nr. 5.4 werden in der Überschrift die Wörter „vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22)“ ersetzt.
- l) Die Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:
Nr. 6.1.1
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die BezReg A und im Übrigen die LAfA zuständig.
 - 2. Die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes sowie die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, vom MWMEV und im Übrigen vom MASQT wahrgenommen.
- m) In der Nummer 8.1 werden in Ziffer 1 im 6. Spiegelstrich im Buchstaben c) die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ und im Buchstaben d) die Wörter „außerhalb der staatlichen Verwaltung“ durch die Wörter „im Sinne des § 6“ ersetzt.
- n) In der Nummer 8.1 wird die Ziffer 2 durch folgende Ziffern 2 bis 5 ersetzt:
 - 2. Das MASQT ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Aufsicht nach § 19 über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach Nummer 8.2 Ziffer 5 wahrnehmen sowie über die Veranstalter von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen, die von den Heilberufskammern anerkannt worden sind.
 - Aufsicht über die nach § 66 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung bestimmten Sachverständigen.
 - 3. Die LAfA ist zuständig für die Aufsicht über Veranstalter von Fachkursekursen und Fort-

bildungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 2 Strahlenschutzverordnung, die von der LAfA anerkannt worden sind.

- 4. Die BezReg A ist zuständig für die Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe nach § 19, soweit die Beförderung mit Grubenausschlussbahnen erfolgt.
- 5. Die BezReg ist zuständig für die Aufsicht nach § 19 im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen nach den §§ 97 bis 102 Strahlenschutzverordnung.
- o) Die bisherigen Ziffern 3 und 4 von Nummer 8.1 werden Ziffern 6 und 7.
- p) Die Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1. MWMEV ist für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 3, Anordnungen nach § 48 Abs. 3 sowie folgende weitere Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit diese im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz, mit Anlagen nach § 7 Atomgesetz und der Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Atomgesetz stehen:
 - Entscheidung über die Genehmigung nach § 7 Abs. 1.
 - Erteilung der Freigabe radioaktiver Stoffe und des entsprechenden Vorbescheids nach § 29 Abs. 2, 6 und 7.
 - Aufgaben im Hinblick auf die Fachkunde nach § 30 Abs. 1 bis 3.
 - Aufgaben im Hinblick auf Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte nach §§ 31 und 32.
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen und die physikalische Strahlenschutzkontrolle nach §§ 36 bis 39, 40 Abs. 1 und 5, 41 Abs. 3, 4 und 7, 42 Abs. 1 bis 3, 44 und 45, soweit MWMEV Aufsichtsaufgaben nach Nr. 8.1, Ziffer 1, wahrnimmt.
 - Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis und Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1.
 - Bestimmung von Messstellen für die Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen nach § 41 Abs. 1.
 - Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Abs. 3 und Einflussnahme auf die Einhaltung der Werte insgesamt nach § 47 Abs. 5.
 - Anordnungen nach § 48 Abs. 2.
 - Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Abs. 2.
 - Aufgaben im Hinblick auf die Begrenzung der Strahlenexposition bei der Berufsausübung nach §§ 55 bis 59.
 - Aufgaben im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach §§ 60 bis 63.
 - Aufgaben im Hinblick auf Sachverständigenprüfungen nach § 66 Abs. 1 und 4 bis 6, soweit MWMEV Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung ist.
 - Verlangen der Vorlage oder Hinterlegung nach § 67 Abs. 2.
 - Aufgaben im Hinblick auf Buchführung und Mitteilung nach § 70.

- Aufgaben im Hinblick auf radioaktive Abfälle nach §§ 72 bis 79, wobei die Zulassung der Ablieferung an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5 im Einvernehmen mit MASQT erfolgt.
 - Aufgaben im Hinblick auf das Strahlenschutzregister nach § 112.
 - Gestattung von Abweichungen nach § 114 sowie Erteilung der Zustimmung und Bestimmung des Verfahrens nach § 115 im Genehmigungsverfahren.
2. Die BezReg A ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit die Tätigkeit sich auf Anlagen und Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen:
- Entscheidung über die Genehmigungen nach §§ 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2.
 - Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen sowie Erteilung von Fachkundebescheinigungen nach § 30 Abs. 1 bis 3 – Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 im Genehmigungsverfahren.
 - Bestimmung von Messstellen für die Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen nach § 41 Abs. 1.
 - Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Abs. 3 und Einflussnahme auf die Einhaltung der Werte insgesamt nach § 47 Abs. 5.
 - Anordnungen nach § 48 Abs. 2 im Genehmigungsverfahren.
 - Festlegung höherer Dosen nach § 55 Abs. 3 im Genehmigungsverfahren.
 - Aufgaben im Hinblick auf Sachverständigenprüfungen nach § 66 Abs. 3 und 4 im Genehmigungsverfahren.
 - Befreiung von Buchführungs- und Mitteilungspflichten nach § 70 Abs. 5 im Genehmigungsverfahren.
 - Aufgaben im Hinblick auf radioaktive Abfälle nach §§ 72, 73, 74 Abs. 1 (nur im Genehmigungsverfahren), 76 Abs. 3, 76 Abs. 5 (nur im Genehmigungsverfahren und im Einvernehmen mit dem MASQT) und 77, soweit nicht die nach Ziffer 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung nach §§ 97 bis 102.
 - Entgegennahme von Mitteilungen nach § 104, soweit die Mitteilungspflichten sich auf Kapitel 3 beziehen.
3. Die BezReg ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Entscheidung über die Genehmigungen nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 und 16 Abs. 1, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 im Genehmigungsverfahren.
 - Bestimmung von Messstellen für die Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen nach § 41 Abs. 1, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Abs. 3 und Einflussnahme auf die Einhaltung der Werte insgesamt nach § 47 Abs. 5, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Anordnung nach § 48 Abs. 2 im Genehmigungsverfahren, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
- Festlegung höherer Dosen nach § 55 Abs. 3 im Genehmigungsverfahren, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Aufgaben im Hinblick auf Sachverständigenprüfungen nach § 66 Abs. 3 und 4 im Genehmigungsverfahren, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5 im Genehmigungsverfahren, soweit nicht die nach Ziffern 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Aufgaben im Hinblick auf radioaktive Abfälle nach §§ 72, 73, 74 Abs. 1 (nur im Genehmigungsverfahren), 76 Abs. 3, 76 Abs. 5 (nur im Genehmigungsverfahren und im Einvernehmen mit dem MASQT) und 77, soweit nicht die nach Ziffer 1 und 2 zuständigen Behörden zuständig sind.
 - Anforderung der Arbeitsanweisungen nach § 82 Abs. 3 im Genehmigungsverfahren.
 - Verlangen der Vorlage des Bestandsverzeichnisses nach § 85 Abs. 6 im Genehmigungsverfahren.
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung nach §§ 97 bis 102, soweit nicht die nach Ziffer 2 zuständige Behörde zuständig ist.
 - Entgegennahme von Mitteilungen gemäß § 104, soweit die Mitteilungspflichten sich auf Kapitel 3 beziehen und nicht die nach Ziffer 2 zuständige Behörde zuständig ist.
 - Entscheidung über die Genehmigung nach § 106 und über die Gestattung der Abweichung nach § 107 Abs. 2.
4. Die für die Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 7 und 11 Abs. 2 zuständige Behörde ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Erteilung der Freigabe radioaktiver Stoffe und des entsprechenden Vorbescheids nach § 29 Abs. 2, 6 und 7.
 - Aufgaben im Hinblick auf den Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen und die physikalische Strahlenschutzkontrolle im Genehmigungsverfahren nach §§ 36 und 37, 40 Abs. 1 und 5, 41 Abs. 3 und 4, 44 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 2.
 - Bestimmung von Sachverständigen für Dichtheitsprüfungen nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 und 5.
 - Gestattung von Abweichungen nach § 114 im Genehmigungsverfahren.
 - Erteilung der Zustimmung und Bestimmung des Verfahrens nach § 115 im Genehmigungsverfahren.
5. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer ist in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen sowie Erteilung von Fachkundebescheinigungen nach § 30 Abs. 1 bis 3.
6. Die LaFA ist zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:
- Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen sowie Erteilung von Fachkundebescheinigungen nach § 30 Abs. 1

bis 3, soweit nicht die nach Ziffer 1, 2 und 5 zuständigen Behörden zuständig sind.

– Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1.

7. MASQT ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

– Bestimmung der Messstelle für die Messung der Personendosis nach § 41 Abs. 1.

– Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 für regelmäßige Prüfungen.

– Festlegung der Prüfungsmodalitäten nach § 83 Abs. 1 Satz 3.

8. Die OrdB und die KrPolB sind zuständig für folgende Verwaltungsaufgaben:

– Neben BA, StAfA und der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde für die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 51 Abs. 2.

– Planung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung nach § 52, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.

– Aufgaben im Hinblick auf die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 53, soweit nicht Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen.

9. Die nach §§ 1 und 2 ZustVO ArbTG und nach Nummer 8.1 zuständigen Behörden sind für folgende Aufgaben zuständig:

– Neben den OrdB und KrPolB für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 71 Abs. 1 und 2.

– Neben den PolB für Anordnungen nach § 113 Abs. 1 und 2.

– Gestattung von Abweichungen nach § 114, soweit nicht die nach Ziffer 4 zuständige Behörde zuständig ist.

– Erteilung der Zustimmung und Bestimmung des Verfahrens nach § 115, soweit nicht die nach Ziffer 4 zuständige Behörde zuständig ist.

q) In der Nummer 8.4 wird die Bezeichnung „§ 3“ durch die Bezeichnung „§ 7“ ersetzt.

r) In der Nummer 8.5 Ziffer 4 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
Harald Schartau

– GV. NRW. 2002 S. 91.

301

Berichtigung der Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Register-Automations-VO) vom 7. Februar 2002 (GV. NRW. S. 83)

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch die neue Anlage ersetzt.

Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Juli 2001
Duisburg	ab 15. März 2002
Neuss	ab 1. April 2002

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Arnsberg	ab 15. März 2002
Bielefeld	ab 15. März 2002
Essen	seit 1. Oktober 2000
Gelsenkirchen	ab 15. März 2002

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Aachen	ab 1. Mai 2002
Bonn	ab 1. April 2002
Düren	ab 15. Mai 2002
Köln	seit 1. Juni 2001
Siegburg	ab 15. April 2002

– GV. NRW. 2002 S. 94.

33

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung

Vom 26. Februar 2002

Aufgrund des § 112 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), wird verordnet:

§ 1

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. die Ernennung von Notarassessorinnen oder Notarasessoren (§ 7 Abs. 3 BNotO),
2. die Entlassung von Notarassessorinnen oder Notarasessoren (§ 7 Abs. 7 BNotO) sowie die Fristbestimmung gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BNotO und das Angebot einer Notarstelle gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 BNotO,
3. die Verlegung des Amtssitzes von Notarinnen oder Notaren (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
4. die Entscheidung über die allgemeine Festlegung der Amtsbereiche der Notarinnen oder Notare und über die Änderung der Festlegungen im Einzelfall (§ 10a Abs. 1 Satz 2 BNotO),
5. die (erneute) Bestellung von Notarinnen oder Notaren (§§ 12, 48c Abs. 1, 97 Abs. 3 BNotO),
6. die Entlassung von Notarinnen oder Notaren (§ 48 BNotO),

7. die Amtsenthebung von Notarinnen oder Notaren (§ 50 Abs. 3 BNotO),
8. die Entscheidung, in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO die Bestellung einer Pflegschaft für die Notarinnen oder Notare, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Verfahren nicht in der Lage sind, zu beantragen und ihnen aufzugeben, sich ärztlich untersuchen zu lassen (§ 50 Abs. 4 BNotO),
9. die Erteilung und die Rücknahme der Erlaubnis für Notarinnen oder Notare, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen (§ 52 Abs. 2 und Abs. 3 BNotO),
10. die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 53 Abs. 1 BNotO,
11. die Bestellung der Notariatsverwalterinnen oder -verwalter und der Widerruf einer solchen Bestellung (§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
12. die Mitteilung der Beendigung des Amtes einer Notariatsverwalterin oder eines -verwalters (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
13. die Ausübung der Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle (§ 96 Satz 3 BNotO),
14. die Zuweisung eines anderen Amtssitzes (§ 97 Abs. 2 Satz 2 BNotO).

§ 2

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte wird für den Bezirk ihres Landgerichts die Befugnis übertragen, die Verwahrung der Akten und Bücher der Notarinnen oder Notare sowie der ihnen amtlich übergebenen Urkunden einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar zu übertragen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 31. Mai 1991 (GV. NW. S. 252, ber. S. 290) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Februar 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 94.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift Biologische Arbeitsstoffe (GUV 9.29)

Vom 1. Januar 2001

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2001 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift Biologische Arbeitsstoffe (GUV 9.29) vom 1. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel:	Geltungsbereich
	§ 1 Geltungsbereich
Zweites Kapitel:	Betrieb
	§ 2 Auskunftspflichten
	§ 3 Beauftragung von Fremdunternehmen

Drittes Kapitel:	Ordnungswidrigkeiten
	§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Viertes Kapitel:	In-Kraft-Treten
	§ 5 In-Kraft-Treten

Erstes Kapitel: Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Biostoffverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(2) Für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen und für die nach § 1 Satz 3 der Biostoffverordnung diese nicht gilt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikgesetzes, insbesondere die §§ 6 und 7 des Gentechnikgesetzes, sowie die Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(3) Über Genehmigungen, Anzeigen und Ausnahmebewilligungen gemäß Biostoffverordnung und Gentechnikrecht entscheiden die jeweils zuständigen staatlichen Behörden. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bestehen nur gegenüber den zuständigen Behörden, sofern in dieser Unfallverhütungsvorschrift keine weitergehenden Regelungen getroffen werden.

Zweites Kapitel: Betrieb

§ 2

Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz bedeutsamen Angaben über Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und über gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen zu machen.

(2) Bei Betriebsauflösung hat der Unternehmer das Verzeichnis mit den Angaben nach § 13 Abs. 3 der Biostoffverordnung und die arbeitsmedizinischen Bescheinigungen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Biostoffverordnung sowie nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI der Gentechnik-Sicherheitsverordnung dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

§ 3

Beauftragung von Fremdunternehmen

(1) Erteilt ein Unternehmer Aufträge an Fremdunternehmen, die

- gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, soweit sie seuchenrechtlichen Bestimmungen unterliegen sowie biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4,
- nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung oder
- Tätigkeiten in den jeweiligen Gefahrenbereichen einschließen, hat er dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die biologischen Arbeitsstoffe und den organisatorischen Arbeitsablauf

1. die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden, wobei eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist,
2. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,

3. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der vom Fremdunternehmer abgegrenzt und festgelegt werden,
4. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
5. die bei Zwischenfällen erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden,
6. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Verfügt der Unternehmer nicht über die hierzu erforderliche Fachkenntnis, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Der Unternehmer hat bei Tätigkeiten nach Absatz 1 außerdem

1. in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen Verantwortlichen schriftlich zu bestellen. Er hat den Verantwortlichen gegenüber allen Versicherten, die mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 befasst sind, mit Weisungsbefugnis auszustatten und diese Versicherten entsprechend zu unterrichten,
2. sicherzustellen, dass die Tätigkeiten durch Aufsichtführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Aufsichtführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen benannt werden,
3. im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Drittes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt.

Viertes Kapitel: In-Kraft-Treten

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober, der als erster der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2001

gez. Bredehorst

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29)
wird genehmigt.
Az.: 211-8006.15.4.5

Düsseldorf, den 8. Februar 2002

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2002 S. 95.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29)

Vom 1. Januar 2001

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2001 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29) vom 1. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel:	Geltungsbereich
	§ 1 Geltungsbereich
Zweites Kapitel:	Betrieb
	§ 2 Auskunftspflichten
	§ 3 Beauftragung von Fremdunternehmen
Drittes Kapitel:	Ordnungswidrigkeiten
	§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Viertes Kapitel:	In-Kraft-Treten
	§ 5 In-Kraft-Treten

Erstes Kapitel: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Biostoffverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(2) Für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen und für die nach § 1 Satz 3 der Biostoffverordnung diese nicht gilt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikgesetzes, insbesondere die §§ 6 und 7 des Gentechnikgesetzes, sowie die Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.

(3) Über Genehmigungen, Anzeigen und Ausnahmebewilligungen gemäß Biostoffverordnung und Gentechnikrecht entscheiden die jeweils zuständigen staatlichen Behörden. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bestehen nur gegenüber den zuständigen Behörden, sofern in dieser Unfallverhütungsvorschrift keine weitergehenden Regelungen getroffen werden.

Zweites Kapitel: Betrieb

§ 2 Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz bedeutsamen Angaben über Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und über gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen zu machen.

(2) Bei Betriebsauflösung hat der Unternehmer das Verzeichnis mit den Angaben nach § 13 Abs. 3 der Biostoffverordnung und die arbeitsmedizinischen Bescheinigungen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Biostoffverordnung sowie nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI der Gentechnik-Sicherheitsverordnung dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

§ 3

Beauftragung
von Fremdunternehmen

(1) Erteilt ein Unternehmer Aufträge an Fremdunternehmen, die

- gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, soweit sie seuchenrechtlichen Bestimmungen unterliegen sowie biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4,
- nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung

oder

– Tätigkeiten in den jeweiligen Gefahrenbereichen einschließen, hat er dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die biologischen Arbeitsstoffe und den organisatorischen Arbeitsablauf

1. die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden, wobei eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist,
2. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
3. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der vom Fremdunternehmer abgegrenzt und festgelegt werden,
4. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
5. die bei Zwischenfällen erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden,
6. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Verfügt der Unternehmer nicht über die hierzu erforderliche Fachkenntnis, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Der Unternehmer hat bei Tätigkeiten nach Absatz 1 außerdem

1. in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen Verantwortlichen schriftlich zu bestellen. Er hat den Verantwortlichen gegenüber allen Versicherten, die mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 befasst sind, mit Weisungsbefugnis auszustatten und diese Versicherten entsprechend zu unterrichten,
2. sicherzustellen, dass die Tätigkeiten durch Aufsichtsführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Aufsichtsführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen benannt werden,
3. im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Drittes Kapitel:**Ordnungswidrigkeiten**

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§§ 2 oder 3

zuwiderhandelt.

Viertes Kapitel:**In-Kraft-Treten**

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober, der als erster der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Münster, den 15. Januar 2002

Der Geschäftsführer
Micha

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift

„**Biologische Arbeitsstoffe**“ (GUV 9.29)

wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.4.4

Düsseldorf, den 8. Februar 2002

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Postler
(Siegel)

– GV. NRW. 2002 S. 96.

**Satzung des Integrationsamtes
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln
des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe
nach § 77 SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten
und Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2002**

Vom 21. Februar 2002

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in der Sitzung am 21. Februar 2002 folgende Satzung des Integrationsamtes beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2002 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches IX in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2001 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 des Sozialgesetzbuches IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2001 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches IX.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die am 31. 10. 2000 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Abs. 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2001 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten dem Integrationsamt bis zum 31. 1. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 21. Februar 2002

Wurm

Vorsitzender der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Februar 2002

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2002 S. 97.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359